

öffentlich

## **Vorlage zur Behandlung im Ausschuss für Umwelt und Technik**

Sitzung am 23.05.2011

### **TOP 6: Schülerbeförderung: Satzungsänderung (Vorberatung)**

#### A. Beschlussvorschlag:

Dem Kreistag wird vorgeschlagen, die stufenweise Angleichung der Eigenanteilssätze über einen entsprechenden Satzungsbeschluss zu beschließen.

Für den Kreistag ist eine entsprechende Satzungsänderung vorzubereiten, wobei bis dahin auch die erwarteten neuen Musterregelungen des Landkreistages zu prüfen und gegebenenfalls mit in den Entwurf einer Änderungssatzung mit aufzunehmen sind.

#### B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel werden nicht benötigt (kostenneutral)

Anlagen:

**öffentlich****Schülerbeförderung: Satzungsänderung (Vorberatung)**1. Vorbemerkungen

Mit Einführung der Werkrealschulen im vergangenen Jahr wurden die Eigenanteilsregelungen in der Schülerbeförderung geändert bzw. neu festgelegt. Seither gelten folgende Eigenanteile:

14 € für Hauptschüler, Werkrealschüler Klasse 5 – 9, u.a.

28 € für Realschüler, Werkrealschüler Klasse 10, Gymnasiasten bis Klasse 10, u.a.

30 € für Oberstufenklassen.

Im Rahmen der damaligen Diskussion wurde seitens des Kreistags überlegt, ob die Eigenanteilsregelungen nicht auch waben- und schulunabhängig einheitlich gestaltet werden könnten. Damit wäre die Eigenbeteiligung der Schüler bzw. der Eltern nicht mehr von der Wahl der Schulart und des Schulortes abhängig.

Die Schulbezirksregelungen sind seitens des Landes größtenteils abgeschafft worden. Sie gelten im Wesentlichen noch für den Grundschulbereich.

2. Modellvarianten

Für die Sitzung des UTA am 04.10.2010 wurden auf Grund dieser Diskussion verschiedene Modellvarianten dargestellt, um zu den Gedanken, ggf. eine Vereinheitlichung der Eigenanteile zu erreichen, eine Diskussionsgrundlage zu geben. Wollte man mit den bestehenden Eigenanteilen eine Vereinheitlichung bei Kostenneutralität erreichen, wäre der Eigenanteil für Hauptschüler und Werkrealschüler Klasse 5 bis 9 nahezu zu verdoppeln, nachdem der Großteil der Schüler, für die die Eigenanteilsregelungen in Betracht kommt, Realschüler und Gymnasiasten sind.

3. Fraktionsinterne Beratungen

Die Modellvarianten der Verwaltung wurden in der Sitzung des UTA am 04.10.2010 kurz vorgestellt und den Fraktionen für deren internen Beratungen an die Hand gegeben.

Aus den Fraktionsberatungen heraus hat sich dann der Ansatz entwickelt, in Schritten eine Vereinheitlichung der Eigenanteilsregelungen anzugehen. Die Vereinheitlichung soll über ein zeitliches Stufenmodell erfolgen.

4. Stufenmodell

Um den Abmangel des Landkreises in der Schülerbeförderung (zuletzt 2010: 742.356 €) nicht über Gebühr weiter anwachsen zu lassen, zumal die Eigenanteile auch nicht dynamisiert sind und damit die jährlichen tariflichen Erhöhungen des naldo zunächst über

### öffentlich

den Landkreis jeweils gedeckt bzw. aufgefangen werden müssen, kann ein einheitlicher Eigenanteil nicht im unteren Bereich der momentanen Spanne von 14 € bis 30 € liegen. Bei Kostenneutralität gegenüber der aktuellen Eigenanteilsregelungen wäre der Durchschnittseigenanteil bei rd. 26 € festzulegen. Mit der Maßgabe den Abmangel für den Landkreis mit einer Angleichung der Eigenanteile auch in den nächsten Jahren nicht zusätzlich anwachsen zu lassen, wurde folgendes Eigenanteilstufenmodell entwickelt:

#### Eigenanteil pro Monat:

| Schulen                                                                                                    | seit 01.08.10 | ab 01.08.11 | ab 01.08.12 | ab 01.08.13 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|-------------|
| Hauptschüler ab Kl. 5<br>Förderschüler ab Kl. 5<br>Sprachheilschüler ab Kl. 5<br>Werkrealschüler Kl. 5 - 9 | 14,00         | 19,00       | 24,00       | 30,00       |
| Werkrealschüler Kl. 10<br>Realschüler<br>Gymnasiasten Kl. 5 - 10<br>Berufsfachschüler                      | 28,00         | 28,00       | 28,00       |             |
| Gymnasiasten Kl. 11 - 13<br>Berufsschüler<br>Berufskolleg                                                  | 30,00         | 30,00       | 30,00       |             |

Die September-Monatskarte darf im August als naldo-Freizeit-Regelung kostenlos genutzt werden. Schüler benötigen für das ganze Schuljahr also nur 11 Monatskarten (September – Juli). Bei ganzjährigem Monatskartenbezug übernimmt der Landkreis als Bonus die Juli-Monatskarte zum vollen Tarifpreis, so dass die Ganzjahres-Fahrschüler selbst nur 10 Eigenanteile pro Schuljahr für 11 Monatskarten bezahlen müssen. Also pro Monatskarte:

#### Eigenanteil mit Ganzjahres-Bonus:

| Schulen                                                                                                    | seit 01.08.10 | ab 01.08.11 | ab 01.08.12 | ab 01.08.13 |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------|-------------|-------------|
| Hauptschüler ab Kl. 5<br>Förderschüler ab Kl. 5<br>Sprachheilschüler ab Kl. 5<br>Werkrealschüler Kl. 5 - 9 | 12,73         | 17,27       | 21,82       | 27,27       |
| Werkrealschüler Kl. 10<br>Realschüler<br>Gymnasiasten Kl. 5 - 10<br>Berufsfachschüler                      | 25,45         | 25,45       | 25,45       |             |
| Gymnasiasten Kl. 11 - 13<br>Berufsschüler<br>Berufskolleg                                                  | 27,27         | 27,27       | 27,27       |             |

### öffentlich

Unter der Voraussetzung, dass die Übergangsquote an die Werkrealschulen etwa gleich bleibt (30%-33%) werden auch die Schülerzahlen im Schuljahr 2011/12 kaum zurückgehen. Erst in den folgenden Schuljahren ist jeweils mit einem Rückgang von ca. 5% zu rechnen.

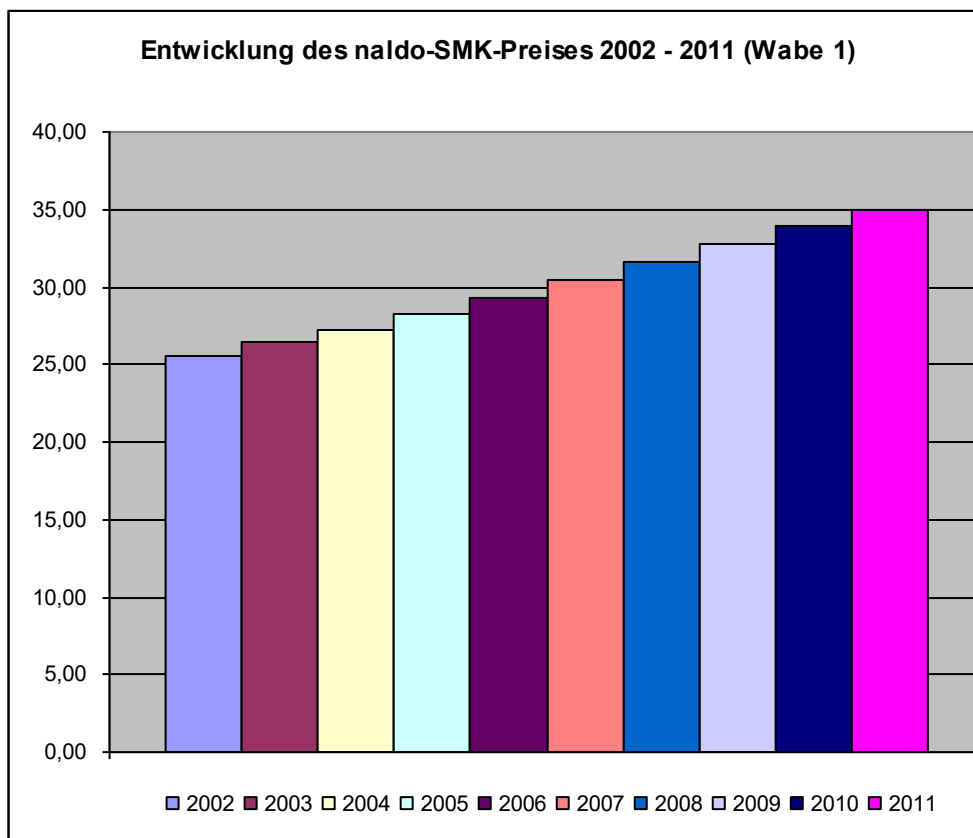
Diese stufenweise Erhöhung bei den Hauptschülern bzw. Werkrealschülern Klasse 5 – 9 ab dem Schuljahr 2011/12 sowie zum Einheitsbetrag von 30 € aller Fahrschüler ab dem Schuljahr 2013/2014 führt unter dieser Prämisse für den Landkreis zunächst zu Mehreinnahmen von

|           |           |
|-----------|-----------|
| 2011/2012 | 64.000 €  |
| 2012/2013 | 61.000 €  |
| 2013/2014 | 180.000 € |

Das heißt aber nicht, dass sich der Abmangel des Landkreises in den kommenden Jahren entsprechend reduziert. Nachdem die Tarifierhöhungen des naldo zu berücksichtigen sind, können die dargestellten Mehreinnahmen allenfalls einen wachsenden Abmangel zu einem gewissen Anteil abfedern.

So weist zum Beispiel die naldo-Tarifentwicklung der Schülermonatskarten der Wabe 1, eine jährliche Preissteigerung von gut 1 € zum jeweiligen Kalenderjahr auf:

| 2002  | 2003   | 2004   | 2005   | 2006   | 2007   | 2008   | 2009   | 2010   | 2011   |
|-------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| 25,50 | 26,50  | 27,20  | 28,20  | 29,30  | 30,40  | 31,60  | 32,80  | 34,00  | 35,00  |
| +     | 1,00 € | 0,70 € | 1,00 € | 1,10 € | 1,10 € | 1,20 € | 1,20 € | 1,20 € | 1,00 € |



## öffentlich

Bei insgesamt rund 11.000 erstattungspflichtigen ÖPNV-Fahrschülern aller Waben im Jahr führt die naldo-Tarifpreiserhöhung jährlich für den Landkreis zu einer Kostensteigerung von etwa 160.000 € pro Kalenderjahr.

Zu überlegen wäre dann auch, wenn der einheitliche Eigenanteilssatz 2013/2014 erreicht ist, ob man in einem weiteren Schritt, wie in den meisten Nachbarlandkreisen auch, diese Eigenanteilsregelung dynamisiert, das heißt, den jährlichen Tarifierhöhungen des naldo unterwirft, damit diese tariflichen Erhöhungen nicht Jahr für Jahr den Abmangel des Landkreises zusätzlich belasten.

### 5. Weiterer Änderungsbedarf für die Satzung

#### a) „Bildungspaket:“

Familien mit geringem Einkommen, die für die Beförderung von Schülerinnen und Schüler auf Schülerbeförderung angewiesen sind, erhalten laut dem neuen Bildungs- und Teilhabepaket des Bundes ab Januar 2011 einen Zuschuss zu den Fahrtkosten zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs (z.B. Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gemeinschaftsschule) - allerdings nur dann, wenn die tatsächlichen Aufwendungen nicht vollständig oder teilweise von Dritten (z.B. Bundesland, Landkreis oder Kommune) übernommen werden.

Momentan wird auch über den Landkreistag noch geprüft, inwieweit die Erlassregelungen der Landkreise dahingehend zu modifizieren sind.

Es wird davon ausgegangen, dass bis zur Kreistagssitzung weitere Informationen vorliegen, die dann im Satzungsbeschluss noch berücksichtigt werden können.

#### b) Werkrealschüler Klasse 10:

Ähnlich verhält es sich mit den Regelungen für die Werkrealschüler der 10. Klasse, die dann jeweils an 2 Tagen in der Woche Berufsschulen besuchen. Hier will man eine möglichst einfache und praktikable Lösung finden.

Auch hier werden noch Vorschläge des Landkreistages erwartet, die in die Prüfung miteinbezogen werden sollen.

Letztendlich muss eine solche Regelung auch mit den Nachbarlandkreisen abgeklärt werden, da sich die Schüler auch kreisgrenzenüberschreitend bewegen. Mit etwaigen unterschiedlichen Regelungen könnten für die Schüler Ungerechtigkeiten entstehen.

Mit einer Abfrage bei den derzeitigen 8.Klässern wurde derweil seitens des Verkehrsamts versucht, einen Überblick zu bekommen, wie sich die Schüler in den 10. Klassen auf die 3 fachl. Schwerpunkte und auf die versch. Berufsschulen verteilen.

Dabei hat sich gezeigt, dass die Schüler zwar relativ konkrete Vorstellungen von den fachlichen Schwerpunkten haben, aber noch wenig dazu, welche Berufsschulen sie 2012/2013 aufsuchen werden.

Erkennbar ist aber, dass die Werkrealschüler vorrangig die Beruflichen Schulen im Zollernalbkreis ansteuern werden.

Entwurf einer Änderungssatzung bezüglich der Eigenanteilsregelung:

öffentlich

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS)

### Zollernalbkreis

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) und § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich (FAG) hat der Kreistag des Zollernalbkreises am 19.07.2010 folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) vom 12.05.1986, zuletzt geändert mit Satzung vom 19.07.2010,

beschlossen:

### Artikel 1 Änderungen

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Der Personensorgeberechtigte bzw. der volljährige Schüler hat zu den notwendigen Beförderungskosten beim Besuch nachstehender Schulen/Klassen je Beförderungsmonat folgenden Eigenanteil

| Schulen                                                                                                                                                                                                   | ab 01.08.2011 | ab 01.08.2012 | ab 01.08.2013 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|---------------|---------------|
| Hauptschule ab Klasse 5<br>Förderschule ab Klasse 5<br>Sprachheilschule ab Klasse 5<br>Werkrealschule Klassen 5 bis 9                                                                                     | 19,00         | 24,00         | 30,00         |
| Werkrealschule Klasse 10<br>Realschule<br>Abendrealschule<br>Berufsgrundbildungsjahr<br>Berufsvorbereitungsjahr<br>Berufsfachschule<br>Freie Waldorfschule Klassen 5 bis 10<br>Gymnasium Klassen 5 bis 10 | 28,00         | 28,00         |               |
| Gymnasium Klassen 11 bis 13<br>Freie Waldorfschule Klassen 11 bis 13<br>Abendgymnasium<br>Berufsschule<br>Kolleg<br>Berufskolleg                                                                          | 30,00         | 30,00         |               |

zu entrichten.

**öffentlich**

Artikel 2  
Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung der Satzung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der LKrO oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zollernalbkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Balingen, den XXX

Günther-Martin Pauli MdL  
Landrat